Nichtamtlicher Teil.

„Vermißt".

Sie schrieben uns das schlimme Wort: „Vermißt",
Und keiner weiß, wie du gestorben bist.

Ein wenig Hoffen blieb —, wir schauten aus,
Es fand kein Wort von dir den Weg nach Haus.

In langer Tage, banger Nächte Not
Starb alle Hoffnung müden, schweren Tod.

Und weiß kein Mensch um deine Qual und Wunden,
Herrgott, du weißt um seine letzten Stunden.

Du kannst auch heut durch bittern Todes Türen
Die Deinen wie im Traum zum Frieden führen.

So gib mir eine starke Zuversicht,
Laß sie im Dunkel mir als einzig Licht:

Daß deine Gnade dort am größten ist,
Wo wir nichts wissen als das Wort: „Vermißt".

Clara Prieß.

Betrachtung zum 4. Adventssonntag.

Lied Nr. 25 „Komm, Heidenheiland, Lösegeld!"
Matth. 11, 3: Bist du, der da kommen soll, oder sollen wir eines anderen warten?

Wenn diese Frage im Frieden in der Adventszeit zur Behandlung kam, schien sie manchem oft so überflüssig. Daß der Herr Jesus der verheißene Heiland ist, daß verstand sich uns doch ganz von selbst. — Der Krieg hat auch hierin tiefer ins Verständnis geführt. Die Frage ist zur brennenden Frage geworden. Ist Jesus, der Jesus, wie wir ihn bisher gekannt haben, auch der rechte Heiland in dieser Kriegsnot? Brauchen wir vielleicht einen anderen? Viele kennen ihn nur als den stillen, sanften Dulder, als den Mann der Schmerzen, der nicht widerschalt, da er gescholten ward, nicht drohte, da er litt, der seinen Rücken denen darhielt, die ihn schlugen, und seine Wangen denen, die ihn anspien. Paßt dieses Bild des Dulders zu dem Bilde dieses furchtbaren Krieges? Wo die Faust regiert? Wo es gilt: Schlag gegen Schlag? Jesus predigt: Liebet eure Feinde! Und heut ist die Losung: Besiegt eure Feinde! Brauchten wir jetzt nicht eher einen Helfer mit starker, gewappneter Hand? Einen König an der Spitze von hundert Armeekorps? Einen Bundesgenossen mit Kanonen und Panzerschiffen?

Wäre Jesus ein solcher König, da wäre er nimmer der Heiland, der Heiland der ganzen Welt. Vergeblich lautete die Weihnachtsbotschaft: Siehe, ich verkündige euch große Freude, die allem Volke widerfahren soll. Ein solcher König müßte parteiisch sein. Er müßte auf der Seite einer der kriegführenden Mächte stehen. Jesus steht über allen Parteien.

Zwar nicht so, als ob er in stolzer Erhabenheit die Völker an sich vorüberfluten ließe und sich nicht darum kümmerte, auf welcher Seite der Sieg sein sollte. Nein — das wäre ein falsch gezeichnetes Bild. Der Krieg hat uns erst wieder daran erinnern müssen, daß Jesus auch der König ist, der die Weltgeschichte regiert; daß von ihm im 2. Psalm geschrieben steht: Du sollst sie mit eisernem Zepter zerschlagen; wie Töpfe sollst du sie zerschmeißen. Wenn wir das Krachen dieses eisernen Zepters und die Zertrümmerung der Völkerwelt jetzt hören und sehen, da sollen wir innewerden: Jesus ist nicht bloß der Weltheiland, er ist auch der Weltrichter voll heiligen Zornes. — Das Jesus auch zürnen kann, daß ihm auch das Gericht übergeben ist, daß er auch sprechen kann: Geht hin, ihr Verfluchten in das ewige Feuer — das hatten Tausende von Christen ganz vergessen. Und daher kam das schlaffe, weltförmige Christentum der letzten Jahre. Daher die traurige Tatsache, daß von Tausenden sogenannter Namenchristen vor den Augen der Heiden der christliche Glaube verleugnet, den Namen Christi Schande gemacht wurde.

Nun ist der Krieg wie eine Gottesgeißel über die christlichen Völker gekommen. Nun redet der Herr mit ihnen in seinem Zorn. Da tönt lauter als je der Ruf in Ohr und Herz: Tut Buße!

Aber hört Jesus darum auf, der liebreiche, sanftmütige, geduldige Heiland zu sein? — Mitnichten. Gerade jetzt brauchen wir ihn als solchen. Denen, die ihn mit zerschlagenem Herzen suchen, naht er sich. Denen, die ihm huldigen, neigt er sich freundlich zu und spricht: Sei getrost!

Laß all dein Trauern schwinden;
Ich, ich tilg' all deine Sünden!

Der friedelosen Welt will er den Frieden bringen. Die Verwundeten heilen, die Gefangenen erlösen, die Sterbenden zum Leben führen.

Ihr Armen und Elenden in dieser bösen Zeit,
Die ihr an allen Enden müßt haben Angst und Leid,
Seid dennoch wohlgemut!
Laßt eure Lieder klingen und tut dem König singen:
Er ist eu'r höchstes Gut.

Ja, wir brauchen keines andern zu warten. Wir sollen nur den Gekommenen recht kennen lernen und aufnehmen. Amen.

Aus Stadt und Land.

Mitteilungen aus dem Leserkreise für diese Rubrik nehmen wir jederzeit dankbar entgegen.

— **Oeffentliche Schöffengerichtssitzung** am 16. Dezember 1915. Der schon wiederholt wegen Eigentumsvergehens mit Gefängnis und auch mit Zuchthaus vorbestrafte Kutscher Friedrich Paul Israel, gebürtig aus Bautzen, hat sich heute gleichen Vergehens halber vor dem Schöffengericht zu verantworten. Ihm wird zur Last gelegt, am 7. Dezember vorigen Jahres für Frau Gutsbesitzer R. aus H. bei Frau Fleischermeister Sch. Waren, natürlich ohne Bezahlung, entnommen zu haben. Da der Angeklagte dies ganz entschieden in Abrede stellt, und er auch nicht durch die Zeugin Sch. überführt werden kann, erfolgt seine Freisprechung. Die Kosten treffen die Staatskasse. — Der Handelsmann Paul Brocke aus Friedeberg bei Hirschberg i. Schl. leistete der Aufforderung des Rittergutsbesitzers R. in St., das Gutsgehöft zu verlassen, keine Folge und wird deshalb wegen Hausfriedensbruchs zu 10 Mark Strafe oder zwei Tagen Gefängnis und zur Bezahlung der Kosten verurteilt. Die erwähnte Aufforderung geschah hauptsächlich nur deshalb, um der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche vorzubeugen. — Nicht weniger als acht Zeugen waren zur nächsten Verhandlung geladen. Der Hausbesitzer Sch. in Kl., der früher Maurer war, jetzt aber wegen eines Unglücksfalles hauptsächlich Landwirtschaft und Gartenbau treibt, klagt gegen seinen ihm gegenüber wohnenden Nachbar R., weil er von diesem des Diebstahlsverdachts beschuldigt wird. Die Anklage ist zwar schon vorher im Einvernehmen mit dem Kläger vom Gericht als unhaltbar fallen gelassen worden, doch da R. Widerklage erhoben hat, ist es nicht zu umgehen, den Diebstahlsverdacht als im Zusammenhange mit der Widerklage doch noch zu erörtern. Die Widerklage geschieht auf die beleidigende Aeußerung des Sch. gegen R.: „Auf Deinen Schwur gebe ich überhaupt nichts. Du und Dein Vater, Ihr habt mehr auf dem Gewissen." Sch. gibt den Wortlaut zu und will hauptsächlich nur dadurch dazu veranlaßt worden sein, weil er in R. und dessen Vater ständige Unterdrücker von sich zu erblicken vermeint. Da das Leumundszeugnis über Sch. nicht günstig lautet und auch durch die Zeugenaussagen Entlastungen nicht herbeigeführt werden können, wird Sch. wegen Beleidigung zu 20 Mark oder 4 Tagen Haft und zur Tragung sämtlicher Kosten verurteilt. Das Armenrecht wird dem Sch. entzogen. R. wird freigesprochen. — Frau Oe. in R., die eine im Erbe fortbestehende Wirtschaft zu verwalten hat, ist beschuldigt, einen Ackerpflug des Gutsbesitzers M. in W., der mittlerweile verstorben ist, rechtswidrig sich angeeignet zu haben. Den Diebstahl gibt die Oe. selbst nicht zu und versteht sich nur zu der althergebrachten Umschreibung, ihn von zwei Unbekannten für den Preis von zehn Mark käuflich erworben zu haben. Ihre eigenen widersprechenden Angaben und die belastenden Aussagen der Zeugen veranlassen das Schöffengericht, die Anklage wegen Diebstahls aufrecht zu erhalten und eine Woche Gefängnis nebst Bezahlung der entstandenen Kosten als Strafe eintreten zu lassen.

Ein Feldpostabonnement auf das „Wochenblatt für Wilsdruff" kostet monatlich nur 60 Pfennige.

— **Aerztlicher Sonntagsdienst** von mittags 1 Uhr ab Herr Dr. med. Polenz als Vertreter des Herrn Dr. med. Bretschneider.

— **Enteignung und Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände aus Kupfer, Messing und Reinnickel.** Von den Königlichen stellvertretenden Generalkommandos des XII. und XIX. Armeekorps ist in Nr. 287 der Sächsischen Staatszeitung vom 10. dieses Monats die Verordnung, betreffend Enteignung, Ablieferung und Einziehung der durch die Verordnung vom 30. Juli 1915 bezw. vom 24. September 1915 beschlagnahmten Gegenstände aus Kupfer, Messing und Reinnickel, vom 16. November 1915 veröffentlicht worden. Die Ausführungsbestimmungen hierzu werden von der Amtshauptmannschaft erlassen und demnächst im Amtsblatte bekannt gegeben werden. Die vorerwähnte, in der Sächsischen Staatszeitung abgedruckte Verordnung kann bei der Ortsbehörde eingesehen werden. Es werden aber auch besondere Abdrucke dieser Verordnung später den betreffenden Haushaltungen mit der Anordnung, betreffend Eigentumsübertragung der Gegenstände auf den Reichsmilitärfiskus von der Amtshauptmannschaft durch die Ortsbehörden zugehen.

— Eine Leseprobe des in der **„Buch-Roman"-Sammlung** zur Veröffentlichung kommenden Romans „Durch Liebe erlöst" von Courths-Mahler enthält der der heutigen Ausgabe unseres Blattes beiliegende ausführliche Prospekt. Auch sind aus ihm die außerordentlich günstigen Bezugsbedingungen des „Buch-Romans" zu ersehen, die wir besonders der Beachtung aller der Leserinnen und Leser empfehlen, die sich bisher noch nicht zum Bezuge der immer mehr Anhänger findenden Sammlung entschließen konnten.

— **Ein Jagdunfall** mit tödlichem Ausgang hat sich am Dienstag nachmittag am sogenannten Schafberg an der Potschappel-Burgker Grenze ereignet. Mehrere Herren, darunter der Rittergutspachter von Burgk, Herr Schönberg, jagten hier auf wilde Kaninchen. Beim Erklettern einer Anhöhe rutschte Schönberg aus und dabei entlud sich das nicht gesicherte Gewehr. Die Ladung traf den unglücklichen Schützen am Halse und führte seinen baldigen Tod herbei.

— (M. J.) Seitens der stellv. kommandierenden Generale des 12. und 19. Armeekorps wird verboten: 1. Feldpostversandfähige Pakete oder Doppelbriefe mit **alkoholischen Getränken oder Essenzen** zur Herstellung alkoholischer Getränke in Schaufenstern oder Läden **auszustellen**, 2. **alkoholische Getränke oder Essenzen** zur Herstellung alkoholischer Getränke mit dem Zusatze „fürs Feld" oder „Feldversand" oder „für unsere Feldtruppen" oder mit ähnlichen Wendungen **öffentlich anzukündigen oder anzupreisen.** Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

— **Die nächsten Tage** bringen manchem Geschäftsmann, auch jetzt im Kriege, die Hauptverdienstzeit im Jahre. Da ist es jetzt für die Geschäftswelt höchste Zeit, soweit dies noch nicht geschehen, der Bevölkerung Weihnachtsanzeigen zu unterbreiten. Jede Mark, die für eine Anzeige ausgegeben wird, trägt sichere und reiche Zinsen. Das beweisen immer wieder die großen Aufwendungen, die auch in diesem Jahre die großen Geschäftshäuser der Großstadt für ihre Ankündigungen in den Zeitungen machen. Nur ein oftmaliger Hinweis auf alles Neue, Billige und Gute führt wirklich Käufer herbei, denn nichts ist vergeßlicher als das Publikum.

— (M. J.) Im Interesse der öffentlichen Sicherheit verbieten die stellv. kommandierenden Generale des 12. und 19. A.-K. das **unbefugte Anlegen einer militärischen Uniform oder von Kriegsauszeichnungen, Orden oder Ehrenzeichen oder die Annahme militärischer Titel.** Zuwiderhandlungen werden auf Grund von § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

— **Coswig.** (Weihnachtsgabe für Angehörige der Kriegsteilnehmer.) Nach einem Beschlusse des Kriegsunterstützungsausschusses erhalten die Familien der Kriegsteilnehmer zu Weihnachten außer ihrer Unterstützung Anweisungen zur unentgeltlichen Entnahme von 2 Pfund Seefisch, 1/2 Pfund Tafelbutter, 1/4 Pfund Kaffee und 1 Pfund Rindfleisch.

— **Leipzig.** (Lebendig verbrannt.) Im Hause Leipzig-Lindenau, Angerstraße 47, wohnt Herr A. Wehse, der daselbst in den Räumen eines zu dem Grundstücke gehörigen Hofgebäudes eine Rauchwarenbleicherei betreibt, während sich seine Wohnung im dritten Stockwerk des Vordergebäudes befindet. Bei der Familie Wehse wohnte auch die am 17. März 1846 geborene Witwe Frau Auguste Pauline Hahn, die infolge rheumatischen Leidens auf den Füßen sehr schwach war, so daß sie sich in nur kleinen, schlürfenden Schritten zu bewegen vermochte. Eine durch den Brandgeruch aufmerksam gewordene Frau öffnete die Tür und fand folgendes furchtbares Bild: Auf der Diele des mit dichtem Qualm gefüllten Raumes lag, mehrere Meter vom Ofen entfernt, dessen Feuertür geöffnet war, die unglückliche Greisin tot, in vollkommen angekohltem Zustande bis zur Unkenntlichkeit entstellt. Auch die Stelle der Stubendiele vor dem Ofen war angekohlt, sowie ein Polsterstuhl bis auf das Gestell von den Flammen verzehrt. Doch war die Stube selbst im übrigen ganz unversehrt geblieben.

— **Mittweida.** (Fahrlässige Tötung.) Am 2. August war in einer Sandgrube des Erziehungsheims der Zögling v. Hau tödlich verunglückt. Der Hilfserzieher Blaue hatte dort trotz des Verbotes Ausschachtungsarbeiten vornehmen lassen. Von hereinbrechenden Sandmassen waren mehrere Zöglinge verschüttet worden, wobei v. Hau erdrückt wurde. Blaue hatte sich vor dem Amtsgericht wegen fahrlässiger Tötung und Körperverletzung zu verantworten und erhielt 3 Monate Gefängnis.